Hinweis:

Für die Umsetzung in OPEN/Prosoz ist zu beachten, dass getrennte Fälle anzulegen sind. Ist einer der Partner Selbstzahler, so ist mangels Berechnungsmodul der einzusetzende Einkommensüberschuss extern zu berechnen und dann beim bedürftigen Partner als Einkommen unter „Unterhalt nach § 92a SGB XII", „monatlich" und „Private Unterhaltsleistungen" zu erfassen.

Erhält nur ein Angehöriger einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel in einer Einrichtung, ist § 92a SGB XII zu beachten (Randnummern 65 ff.). In diesen Fällen ist vom gemeinsamen Einkommen auszugehen. **118**

Hinweis:

Zunächst ist die Berechnung für den Lebensunterhalt und den Garantiebetrag außerhalb von OPEN/PROSOZ nach der Excel-Tabelle des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin vorzunehmen. Das danach verbleibende einsetzbare Rest-Einkommen ist als neue Einkommensart manuell als EINKOMMEN aus der Gruppe SONSTIGE EINNAHMEN als LEISTUNG „Einkommen abzüglich 92a" in OPEN/PROSOZ zu erfassen und danach regulär der Einkommenseinsatz über und unter der Einkommensgrenze zu berechnen.

4.4 – Einzusetzendes Einkommen und Bedarf

Die in Randnummer 80 genannten Personen haben das nach den Randnummern 82 bis 118 ermittelte einzusetzende Einkommen für ihren Bedarf einzusetzen. Das einzusetzende Einkommen ist dem Bedarf an Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel gegenüberzustellen. Ist das einzusetzende Einkommen geringer als der Bedarf, so wird die Differenz als Sozialhilfe gewährt („Nettoprinzip"). **119**

5 – Aufwendungsersatz und Kostenbeitrag

Abweichend von Randnummer 119 kann in den Fällen nach § 19 Absatz 5 SGB XII sogenannte erweiterte Hilfe geleistet werden. In begründeten Fällen und im Einverständnis mit dem Leistungsberechtigten können Sozialhilfeleistungen erbracht werden, auch wenn diesem die Aufbringung der Mittel aus seinem Einkommen (und Vermögen) möglich oder zumutbar ist. Der Leistungsberechtigte hat dann in Höhe der empfangenen Leistungen Aufwendungsersatz zu leisten. Bei Leistungen für seelisch behinderte Menschen in Therapeutischen Wohngemeinschaften, Betreutem Einzelwohnen und Verbünden von betreutem Wohnen ist im Einzelfall erweiterte Hilfe zu leisten, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist. Liegen Betreuungsleistungen und Einziehung einzusetzenden Einkommens in einer Hand, und führt dies voraussichtlich zur Gefährdung der Maßnahme, ist die Leistung in vollem Umfang zu erbringen („Bruttoprinzip") und von den in § 19 Absatz 3 SGB XII genannten Personen auf der Grundlage des § 19 Absatz 5 SGB XII Aufwendungsersatz in Höhe des ermittelten Eigenanteils zu fordern. **120**

Abweichend von Randnummer 119 sind gemäß § 92 Absatz 1 SGB XII Leistungen nach dem Sechsten Kapitel für eine stationäre Einrichtung, für eine Tageseinrichtung für behinderte Menschen oder für ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen in vollem Umfang zu erbringen, wenn die Behinderung diese Leistungen erfordert („Bruttoprinzip"). Die in § 19 Absatz 3 SGB XII genannten Personen (Randnummer 80) haben in Höhe des nach den Randnummern 82 bis 119 ermittelten einzusetzenden Einkommens einen Kostenbeitrag für den in der Einrichtung erbrachten Lebensunterhalt sowie für die Kosten der in § 92 Absatz 2 SGB XII nicht genannten Maßnahmen zu leisten. **121**

In anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen sowie in den Fällen, in denen den in § 19 Absatz 3 SGB XII genannten Personen die volle Aufbringung der entstehenden Kosten zuzumuten ist (Selbstzahler), findet § 92 Absatz 1 SGB XII keine Anwendung, und es erfolgt keine volle Kostenübernahme („Nettoprinzip"). **122**

Aufwendungsersatz und Kostenbeitrag sind öffentlich-rechtliche Forderungen, über die den Zahlungspflichtigen ein mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen ist. Leistet der Zahlungspflichtige nicht oder nicht in vollem Umfang, ist er unter Fristsetzung von einer Woche zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist das zuständige Finanzamt als Vollstreckungsbehörde um die Verwaltungsvollstreckung nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz zu ersuchen. Dabei ist dem Finanzamt – soweit feststellbar – der Arbeitgeber des Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Die Verpflichtung zum Aufwendungsersatz und Kostenbeitrag geht auf die Erben über. **123**

Die Möglichkeit, Ansprüche des Leistungsberechtigten gegen Dritte nach § 93 SGB XII überzuleiten oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen, bleibt von den Vorschriften in den Randnummern 120 und 124 unberührt. **124**

6 – Schlussvorschriften

Diese Arbeitsanweisung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. **125**

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Ausführungsvorschriften über die Grundsätze zum Tragen von Dienstkleidung (Dienstkleidungsvorschriften – DkIV)

Bekanntmachung vom 3. Juni 2013

InnSport I D 26 (V)

Telefon: 90223-1434 oder 90223-0, intern 9223-1434

Auf Grund von § 70 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, wird bestimmt:

1. Dienstkleidung

Dienstkleidung sind alle Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände, die von Landesbeamtinnen und Landesbeamten (§ 2 Absatz 1 LBG), die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind (Dienstkleidungsträgerinnen und Dienstkleidungsträger), im dienstlichen Erfordernis oder Interesse getragen werden müssen. Die Dienstkleidung aller mit gleichen oder vergleichbaren Aufgaben betrauten Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin muss das gleiche Aussehen haben.

2. Tragen der Dienstkleidung

(1) Die Dienstkleidung ist während des Dienstes zu tragen; über Ausnahmen entscheidet die oberste Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse nach Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 auf die Dienstbehörde übertragen.

(2) Die Dienstbehörde kann, wenn dienstliche Gründe es erfordern, das Tragen von Dienstkleidung vorübergehend untersagen.

3. Beschaffung, Ausgabe und Bewirtschaftung der Dienstkleidung

(1) Die Dienstkleidung muss nach Umfang (Ausstattungssoll), Qualität und Aussehen dem Bestimmungszweck genügen.

(2) Die Dienstkleidung wird vom Dienstherrn zur Verfügung gestellt. Die Dienstkleidung ist durch die Dienstbehörde oder zentrale Beschaffungsstellen auszugeben. Die Dienstbehörde kann Anweisungen zur individuellen Beschaffung von Dienstkleidung geben.

(3) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die Beschaffungs- und Ausgabeart entsprechend den Aufgaben und Erfordernissen ihres Dienstbereiches. Dabei sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze über die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zu beachten. Sie kann ihre Befugnisse nach Satz 1 auf die Dienstbehörde übertragen.

Die Dienstbehörde kann getragene Dienstkleidung, deren Gebrauchsdauer noch nicht zur Hälfte abgelaufen ist, erneut ausgeben; Voraussetzung ist einwandfreier Zustand der Dienstkleidung. Satz 4 gilt nicht für Dienstkleidung, die im Rahmen von Kleiderkonten beschafft wird.

(4) An Dienstkleidungsträgerinnen und Dienstkleidungsträger, deren Ausscheiden bevorsteht, darf in den letzten sechs Monaten vor dem Ausscheiden keine neubeschaffte Dienstkleidung mehr ausgegeben werden. Dies gilt nicht, wenn Dienstkleidung über Kleiderkonten zur Verfügung gestellt wird.

4. Kostenträger

Die Kosten der Dienstkleidung trägt der Dienstherr.

5. Behandlung, Instandhaltung, Haftung

(1) Wer Dienstkleidung zu tragen hat, muss stets im Besitz der Dienstkleidungsstücke entsprechend dem Ausstattungssoll sein; sie oder er ist außerdem verpflichtet, die Dienstkleidung pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Auf vorschriftsmäßige und einwandfreie Dienstkleidung hat die oder der Vorgesetzte der Dienstkleidungsträgerin oder des Dienstkleidungsträgers regelmäßig zu achten.

(2) Die Aufwendungen für Reparatur und Reinigung der Dienstkleidung (Instandhaltungskosten), die durch normale Gebrauchsabnutzung entstehen, trägt die Dienstkleidungsträgerin oder der Dienstkleidungsträger.

Wenn die Art der Dienstkleidungsstücke oder besondere Umstände eine besondere Reinigung oder Instandhaltung erfordern, kann die oberste Dienstbehörde vorsehen, dass der Dienstherr die Kosten trägt und die Einzelheiten regeln. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis nach Satz 2 auf die Dienstbehörde übertragen.

(3) Bei Schäden an der Dienstkleidung, die bei Ausübung des Dienstes, auf dem Weg zum oder vom Dienst oder bei angeordnetem Tragen außerhalb des Dienstes ohne Verschulden der Trägerin oder des Trägers entstanden sind, erfolgt eine Instandhaltung oder ein Ersatz durch den Dienstherrn; hinsichtlich eventueller Ersatzleistung kommt § 78 LBG zur Anwendung.

(4) Regelungen zur Änderung von Dienstkleidung trifft, vorbehaltlich des § 70 Satz 4 zweiter Halbsatz LBG, die oberste Dienstbehörde.

6. Eigentum

(1) Die Dienstkleidung ist Eigentum des Dienstherrn. Das Eigentum an der Dienstkleidung kann den Dienstkleidungsträgerinnen und Dienstkleidungsträgern übertragen werden; die Einzelheiten regelt die oberste Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis nach Satz 2 zweiter Halbsatz auf die Dienstbehörde übertragen.

(2) Ist die Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung entfallen, kann die bisherige Dienstkleidung an die Dienstkleidungsträgerin oder den Dienstkleidungsträger verkauft werden; die Einzelheiten regelt die oberste Dienstbehörde.

(3) Nicht mehr für dienstliche Zwecke nutzbare Dienstkleidung, die für andere Zwecke verwendet wird, ist so zu ändern, dass sie nicht mehr als solche erkennbar ist. Bei der Aussonderung oder Vernichtung von Dienstkleidung ist jeder Missbrauch auszuschließen.

7. Rückgabe nicht in das Eigentum übergegangener Dienstkleidung

(1) Soweit die Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung entfallen ist und das Eigentum an der Dienstkleidung nicht übertragen wurde oder wird, ist diese unverzüglich zurückzugeben.

(2) Ist die Dienstkleidungsträgerin oder der Dienstkleidungsträger verstorben, sind die Hinterbliebenen zur Rückgabe der Dienstkleidung verpflichtet. Dienstkleidung kann als Totenkleid belassen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am ersten Tag des auf die Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin folgenden Monats in Kraft.

9. Außerkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten mit Ablauf des 30. Juni 2018 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Allgemeine Verfügung über die Unterrichtung ausländischer Vertretungen über Freiheitsentziehungen in Strafverfahren gegen Angehörige ihres Staates (zu Nummer 135 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten – RiVASt)

Vom 24. Mai 2013

JustV II CE 8

Telefon: 9013-3012 oder 9013-0, intern 913-3012

I. Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeine Verfügung bezieht sich nur auf Freiheitsentziehungen in strafrechtlichen Angelegenheiten, zum Beispiel auf Untersuchungshaft, Auslieferungshaft, einstweilige Unterbringung, Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt.

Sie gilt auch für Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft.

(2) Unterrichtungspflichten, die sich aus der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen – MiZi – ergeben (beispielsweise in Abschiebesachen), bleiben hiervon unberührt.

II. Entstehen und Umfang der Unterrichtungspflicht

1 – Mitteilungspflicht von Amts wegen

(1) Eine völkerrechtliche Verpflichtung zur unverzüglichen Unterrichtung der ausländischen Vertretung auch ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person besteht derzeit gegenüber den nachfolgend aufgeführten Staaten. Mitzuteilen sind die Tatsache und die Art des Freiheitsentzuges (zum Beispiel Untersuchungshaft oder Strafhaft) nebst formeller Rechtsgrundlage (beispielsweise Haftbefehl des ... vom ... mit Akten-